

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Aust (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Personalausstattung und -bedarf in vollstationären Pflegeheimen in Thüringen

Stationäre Einrichtungen dürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe nur betrieben werden, wenn der Träger "sicherstellt, dass die Beschäftigten in ausreichender Zahl, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern festgelegten Personalausstattungsanzahlen, -richtwerten oder -quoten und der sonstigen Regelungen, vorhanden sind und deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit gewährleistet ist". Der Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen des Freistaats Thüringen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie fordert gemäß § 21 Abs. 1 unter anderem eine personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen, die eine "fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege" gewährleistet.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4753** vom 20. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantwortet:

1. Welche konkreten Personalbemessungsvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gibt es aktuell in Thüringen?

Antwort:

Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Thüringen gibt es Stand heute keine festen Personalbemessungsvorgaben. Es finden derzeit Verhandlungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern aufgrund eines Orientierungswertes für den Personalschlüssel in Höhe von 1:2,6 statt. Abweichende einrichtungsindividuelle Personalbemessungswerte nach oben oder unten vom Orientierungswert sind die Regel, da aufgrund der einrichtungsindividuellen Voraussetzungen die erforderlichen Personalvorgaben variieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens ein, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Somit gilt eine Fachkraftquote von 50 Prozent. In stationären Pflegeeinrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde eröffnet das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) die grundsätzliche Möglichkeit für Abweichungen von der Fachkraftquote nach § 23 ThürWTG und

§ 5 Abs. 2 HeimPersV (in Verbindung mit § 28 Abs. 2 ThürWTG), sofern die Ziele nach § 5 ThürWTG nicht gefährdet sind. Voraussetzung ist in jedem Fall die Sicherstellung einer fachgerechten Versorgung der Heimbewohner/-innen.

Die Fachkraftquote ist in diesem Zusammenhang ein Parameter, der das Verhältnis der Pflegefachkräfte zu den Pflegehilfskräften darstellt. Dabei wird keine Aussage dazu getroffen, inwieweit ausreichend Fachpersonal vorgehalten wird, um die pflegerische Versorgung zu gewährleisten. Dieses ist nach Berechnung der Fachkraftquote durch eine einrichtungsindividuelle Betrachtungsweise in Abhängigkeit der jeweiligen Konzeption sowie der in der Einrichtung vorherrschenden Rahmenbedingungen zu prüfen.

2. Wie viele vollstationäre Pflegeeinrichtungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in den kreisfreien Städten und Landkreisen mit welchem Platzangebot und mit welcher erforderlichen Personalausstattung laut Vorgabe aus Frage 1?

Antwort:

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Aufstellung der Anzahl vollstationärer Pflegeeinrichtungen inklusive des jeweiligen Platzangebots. Sie beinhaltet außerdem die Gesamtanzahl von Fach-, Assistenz- und sonstigen Kräften in der jeweiligen Region. Es handelt sich hierbei (mit Ausnahme der Daten zum Personal, welches quartalsweise erfasst wird) um aktuelle Zahlen aus den Datenbanken der Heimaufsicht mit Stand vom 12. Mai 2023.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl vollstationärer Pflegeeinrichtungen	Platzangebot	davon Kurzzeitpflege (Anzahl/Plätze)	Anzahl Fachkräfte	Anzahl Assistenzkräfte	Sonstige Kräfte
Altenburg	16	1.320		309	327	154
Eichsfeld	15	1.019		286	318	150
Gotha	23	1.639		330	407	212
Greiz	16	1.340		333	305	169
Hildburghausen	12	793		176	186	79
Ilm-Kreis	19	1.260	1/15	309	354	193
Kyffhäuserkreis	17	1.068		289	314	201
Nordhausen	21	1.558		398	429	275
Saale-Holzland-Kreis	10	790	1/18	208	246	114
Saale-Orla-Kreis	11	680	1/10	230	174	127
Saalfeld-Rudolstadt	17	1.231		358	369	237
Schmalkalden-Meinigen	20	1.495		377	397	197
Sömmerda	11	776	1/16	152	197	100
Sonneberg	9	658	2/41	143	152	79
Stadt Eisenach	9	685		158	200	94
Stadt Erfurt	21	2.520		633	697	392
Stadt Gera	11	1.189		325	309	174
Stadt Jena	12	1.251		326	310	196
Stadt Suhl	6	454	1/18	143	140	67
Stadt Weimar	12	1.023		246	259	172
Unstrut-Hainich-Kreis	20	1.494		395	465	234
Wartburgkreis	18	1.256		290	332	167
Weimar-Land	14	1.023	2/30	233	241	189

Die jeweils erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1.

3. Wie viele der Beschäftigten in den vollstationären Thüringer Pflegeheimen sind nach Kenntnis der Landesregierung Pflegefachkräfte, wie viele Assistenzkräfte mit zweijähriger Ausbildung, Assistenzkräfte mit einjähriger Ausbildung und angelernte Kräfte (bitte jeweils für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angeben)?

Antwort:

Siehe Tabelle zu Frage 2 mit folgenden Anmerkungen:

Da die Heimpersonalverordnung nur nach Fach- und Hilfskräften differenziert, wird seitens der Heimaufsicht nicht regelhaft erfasst, welche Hilfskräfte eine 1- oder 2-jährige Ausbildung aufweisen. Daneben sei darauf verwiesen, dass in Thüringen ausgebildete Assistenzkräfte nach Pflegehelferausbildung grundsätzlich eine Ausbildung im zeitlichen Umfang eines Jahres absolvieren. Somit dürfte sich der Anteil der zeitlich umfangreicher ausgebildeten Assistenzkräfte auf jene Mitarbeiter beschränken, welche eine zwei-jährige Ausbildung in einem anderen Bundesland absolviert und anschließend eine Tätigkeit in Thüringen aufgenommen haben. Es ist daher davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der in den Thüringer Pflegeeinrichtungen beschäftigten Assistenzkräfte eine einjährige Ausbildung durchlaufen hat.

Bei der Anzahl der Fachkräfte pro Landkreis handelt es sich um die Summe aus Pflege- und Betreuungsfachkräften, bei den Assistenzkräften entsprechend um die Summe aus Pflege- und Betreuungshilfskräften. Die sonstigen Kräfte sind beispielweise Auszubildende, FSJ-Leistende sowie Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Aufschlüsselung nicht um Vollzeitäquivalente handelt, sodass auch eventuelle Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in den Zahlen miteingerechnet sind.

4. Auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen werden nach Kenntnis der Landesregierung die fachlichen Qualifikationen des Personals von den Pflegeeinrichtungen nachgewiesen?

Antwort:

Die Heimaufsicht prüft bei jeder Regelprüfung nach § 15 ThürWTG das Vorliegen der amtlich beglaubigten Berufsurkunden der Fachkräfte in der Einrichtung. Gemäß § 15 Abs. 2 ThürWTG wird in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich eine Regelprüfung im Jahr durchgeführt. Die zuständige Behörde kann Prüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V., den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist. Gleiches gilt, wenn ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen erfüllt sind.

Darüber hinaus übermitteln die Einrichtungen gemäß §10 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürWTG jährlich zum Jahresende eine Übersicht über das in der jeweiligen Einrichtung eingesetzte Personal mit Namen und beruflicher Ausbildung sowie quartalsweise entsprechende Änderungen.

5. Findet eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation des Personals statt und falls ja, durch wen in welcher Regelmäßigkeit und in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie viele Ausnahmen von den Personalvorgaben laut Frage 1 wurden nach Kenntnis der Landesregierung von den Pflegeeinrichtungen beantragt und wie viele wurden genehmigt (bitte jeweils für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angeben)?

Antwort:

Für die Prüfung derartiger Ausnahmeanträge liegt in Thüringen die Zuständigkeit bei der Heimaufsicht, welcher aktuell ein Antrag auf Abweichung von der Fachkraftquote vorliegt. Dieser Sachverhalt befindet sich aktuell in Prüfung. Darüber hinausgehende, konkrete (genehmigte) Anträge sind nicht bekannt.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur weiteren Entwicklung der Personalausstattung der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Thüringen und wo sieht sie Handlungsbedarf?

Antwort:

Der Bundesgesetzgeber verfolgt aufbauend auf das Rothgang-Gutachten mit § 113c SGB XI die Etablierung eines neuen Personalbemessungsverfahrens. Dabei legt § 113c Abs. 1 SGB XI entsprechend des nach Pflegegraden gestaffelten konkreten Bedarfs und abhängig von der jeweiligen Qualifikation unterschiedliche Personalanhaltswerte fest. Diese gelten ab dem 1. Juli 2023 als Maximalwerte und bestimmen die personelle Ausstattung, die für vollstationäre Pflegeeinrichtungen höchstens vereinbart werden können.

Nach den Grundsätzen des § 113c SGB XI wird es künftig daher nicht mehr genügen, eine bestimmte vorgegebene Mindestquote einzuhalten. Vielmehr kommt es darauf an, welche Aufgaben bei der Versorgung von welchen pflegebedürftigen Menschen anfallen und welche Berufsgruppe aufgrund ihrer jeweiligen Qualifikation diese unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips sach- und qualitätsgerecht erfüllen kann. Die Thüringer Landesregierung begleitet derzeit aktiv den partizipativen Prozess zur Umsetzung eines solchen Personalbemessungsinstruments. Als Grundlage hierfür hat der Landespflegeausschuss im November 2022 drei Unterausschüsse eingerichtet. Konkret handelt es sich hierbei um einen Unterausschuss (UA) Leistungsrecht, einen UA Beruferecht sowie einen UA Ordnungsrecht, die für das jeweilige Fachgebiet derzeit notwendige Anpassungen erarbeiten und diese aufeinander abstimmen. Erste (Zwischen-)Ergebnisse aus den Unterausschüssen gilt es abzuwarten.

Ergänzend hierzu sei in diesem Zusammenhang auf den noch bis Ende 2023 vom Sozialforschungsinstitut AGP durchzuführenden Evaluationsauftrag zum Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz hingewiesen, zu dessen inhaltlichen Bestandteilen unter anderem die weitere Entwicklung der Personalausstattung der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Thüringen zählt. Die Ergebnisse dieser Prozesse werden in die anschließend vorgesehene Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes einfließen.

Werner
Ministerin